

Merkblatt: Juristische Fragen rund um herrenlose Velos

Das Wichtigste vorneweg

Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Information im Vorfeld „unfreiwillige“ Velospenden weitgehend verhindern kann.

Mit einer Frist von mehreren Wochen zwischen dem Informieren der betroffenen Personen und dem Abtransport der Fahrräder stellen Sie sicher, dass keine „falschen“ Velos abtransportiert werden. Eine „Quarantäne“ der Velos von ein bis drei Monaten, bevor die Velos an Velafrica übergeben werden, hat sich als praktikabel erwiesen – das macht auch die Polizei so.

Sollten dennoch gespendete Velos von ehemaligen Besitzerinnen oder Besitzern zurückverlangt werden, muss Velafrica jegliche Verantwortung oder Forderungen ablehnen.

Im Jahr 2016 hatte Velafrica bei 22'500 exportierten Velos nur mit drei fälschlicherweise in unseren Recycling-Kreislauf gelangten Velos zu tun; eine gütliche Einigung konnte in jedem Fall gefunden werden.

Variante 1: Umgangssprachlich

Das Eigentum ist rechtlich sehr hoch geschützt. Auch nach fünf Jahren ist der (ehemalige) Besitzer / die ehemalige Besitzerin berechtigt, sein / ihr Eigentum zurückzuverlangen – er / sie muss aber belegen können, dass es sich um sein / ihr Velo handelt.

Ob ein Velo bei Velafrica landet oder dem Metallrecycling zugeführt wird, spielt rechtlich keine Rolle; in beiden Fällen wären bei berechtigten Besitzansprüchen statt Realersatz Schadenersatz geschuldet.

Lässt eine Person ihr Fahrrad zurück, weil sie kein Interesse mehr an ihrem Eigentum hat, hat sie damit ihr Eigentum aufgegeben. Auf diese Weise wird ein Fahrrad zu einer herrenlosen Sache. Herrenlose Sachen können zu Eigentum werden, wenn jemand sie mit dem Willen, Eigentümer oder Eigentümerin zu werden, in Besitz nimmt. Hat der ursprüngliche Eigentümer / die ursprüngliche Eigentümerin kein Interesse mehr an seinem / ihrem Fahrrad und überlässt die Liegenschaftsverwaltung das Fahrrad Velafrica, wird Velafrica auf diese Weise Eigentümer.

Nimmt Velafrica ein altes Fahrrad, das kaum mehr einen Wert hat, an sich und sind die von Velafrica investierten Reparaturarbeiten kostbarer als das Fahrrad selbst, so wird Velafrica Eigentümer des Fahrrades.

Schliesslich gilt: Hatte Velafrica in gutem Glauben das Fahrrad während fünf Jahren bei sich, so ist Velafrica durch Ersitzung Eigentümer geworden.

Variante 2: Juristendeutsch

Art. 714: B. Erwerbsarten

I. Übertragung

1. Besitzübergang

1 Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

2 Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Art. 726: V. Verarbeitung

1 Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.

2 Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen.

3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.

Art. 728: VII. Ersitzung

1 Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Eigentümer.

1 bis Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

1 ter Unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen beträgt die Ersitzungsfrist für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfersgesetzes vom 20. Juni 2003 30 Jahre.

2 Unfreiwilliger Verlust des Besitzes unterbricht die Ersitzung nicht, wenn der Besitzer binnen Jahresfrist oder mittels einer während dieser Frist erhobenen Klage die Sache wieder erlangt.

3 Für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersitzung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

Art. 729: C. Verlust

Das Fahrniseigentum geht, trotz Verlust des Besitzes, erst dadurch unter, dass der Eigentümer sein Recht aufgibt, oder dass in der Folge ein anderer das Eigentum erwirbt. Art. 718 ZGB

Schlussfolgerungen

Folglich ist das Markieren von Velos für den Abtransport die sicherste Lösung: Velos werden vom Besitzer / von der Besitzerin mit einem grünen Kleber markiert. Eine grüne Etiketete bedeutet: „Ja, dieses Velo geht nach Afrika.“ (Whitelist)

Velos, die noch verwendet werden, werden von den BesitzerInnen rot markiert. Eine rote Etiketete bedeutet: „Nein, dieses Velo wird noch genutzt und geht nicht nach Afrika.“ (Blacklist)

Die schmutzigen, staubigen, ungepumpten Fahrräder können als herrenlos gelten und werden von der Verwaltung entsprechend mit einer grünen Etiketete markiert. Eine Quarantäne von 1 bis 3 Monaten vor der Abholung kann sinnvoll sein, da Ferienabwesenheiten von Besitzerinnen und Besitzern der Fahrräder möglich sind.

Somit können Unklarheiten weitestgehend vermieden werden.

Besten Dank für die Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung.